



## GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTKAMMER SACHSEN-ANHALT

vom 22.10.2007, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30.11.2010, vom 03.12.2012, vom 23.06.2014 und vom 26.06.2020 – Lesefassung –

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 03.12.2012 wird auf Grund § 28 Abs. 3 ArchtG-LSA vom 28.04.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2009, veröffentlicht am 21.12.2009, folgende Gebührenordnung erlassen:

### § 1 GEBÜHREN

Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und besonderen Leistungen erhebt die Kammer gemäß § 28 (3) Architektengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Gebühren nach dem anliegenden Gebührensatz. Bei Anträgen auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die bei der Architektenkammer geführten Verzeichnisse ist ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühren zu entrichten, die für eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die bei der Architektenkammer geführten Verzeichnisse/Listen erhoben werden.

### § 2 GEBÜHRENPFLICHTIGER

Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen, Gegenstände und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder die Leistung erbracht wurde.

### § 3 FÄLLIGKEIT

Die Gebühren werden nach Durchführung der Amtshandlung oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gegenstände und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung eines Gebührenbescheides. Gebühren und Auslagen sind innerhalb eines Monats zu entrichten

### A BESCHEINIGUNGEN, BEGLAUBIGUNGEN

#### Erteilung einer amtlichen Bescheinigung

- je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen  
EUR 0,00 bis EUR 15,00
- sind besondere Untersuchungen erforderlich  
EUR 10,00 bis EUR 50,00

#### Beglaubigungen

- je angefangene Seite  
EUR 3,50

#### Vervielfältigungen

- mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten je nach Art und Ausführung je Seite  
EUR 0,05 bis EUR 0,50

### B ARCHITEKTEN- UND STADTPLANERLISTE, VERZEICHNISSE UND LISTEN

1. Anträge auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste in das Verzeichnis der Gesellschaften und das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister
  - a) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 a und b ArchtG  
EUR 200,00
  - b) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 4 ArchtG  
EUR 300,00
  - c) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 8 ArchtG  
EUR 800,00
  - d) Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste gemäß § 5 Abs. 9 ArchtG  
EUR 600,00
  - e) Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften gemäß § 7 ArchtG  
EUR 500,00
  - f) Für Antragsteller, die bereits in derselben Fachrichtung in der Architektenliste eines Bundeslandes gemäß § 5 Abs. 10 eingetragen sind oder waren, wird die Hälfte der Gebühr nach a) erhoben, soweit der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Löschung der Eintragung gestellt wird.
  - g) Für die Eintragung von Gesellschaften, die bereits in einer Architekten- und Stadtplanerliste oder in ein entsprechendes Verzeichnis einer Architektenkammer eingetragen sind, wird die Hälfte der Gebühr nach e) erhoben.
  - h) Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Dienstleister gemäß § 11 Abs. 5 ArchtG
    - für Personen  
EUR 260,00
    - für Gesellschaften  
EUR 500,00
  - i) Verlängerung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 7 ArchtG  
EUR 80,00

- j) notwendige Bescheinigungen nach Richtlinie 2005/36/EG
    - bei Mitgliedern  
EUR 80,00
    - bei Nichtmitgliedern  
EUR 120,00
  - k) Umschreibung wegen Wechsel der Tätigkeitsarten
    - auf Antrag des Mitglieds  
EUR 50,00
    - auf Veranlassung der Architektenkammer  
EUR 100,00
2. Anträge auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Brandschutz bzw. Anzeige nach § 65 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO LSA)
- a) Ersteintragung in die Liste für Mitglieder der Architektenkammer Sachsen-Anhalt und der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt  
EUR 150,00
  - b) Ersteintragung in die Liste von Personen, die Nichtmitglied der Kammern von Punkt a) sind  
EUR 185,00
  - c) jährliche Gebühr für die Führung in der Liste der Nachweisberechtigten  
EUR 50,00
  - d) Eintragung von Mitgliedern, die bereits in anderen Bundesländern eingetragen wurden  
EUR 80,00
  - e) Eintragung in das Verzeichnis der Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen sind und das erstmalige Tätigwerden in Deutschland nach § 65 Abs. 2, der Architektenkammer Sachsen-Anhalt anzeigen müssen  
EUR 80,00 Euro
3. Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen
- a) Antrag auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger  
EUR 300,00
  - b) Verlängerung der Bestellung als Sachverständiger  
EUR 120,00
4. Freiwillig geführte Listen der Architektenkammer
- a) Ersteintragung in die Listen  
EUR 75,00
  - b) Eintragung von Mitgliedern, die bereits in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Voraussetzungen in Listen eingetragen wurden  
EUR 50,00
- c) jährliche Gebühr für die Führung in der jeweiligen Liste  
EUR 40,00
5. Bei Versagung der Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die Verzeichnisse und Listen oder Ablehnung einer beantragten Umschreibung wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 bis 3 erhoben.
6. Bei Rücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste sowie in die Verzeichnisse und Listen:
- a) vor Eintritt in die Prüfung des Antrages durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses werden  
EUR 55,00 erhoben,
  - b) nach Eintritt in die Prüfung des Antrages durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses wird die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1 a–e bzw. 1 h erhoben,
  - c) bei Rücknahme eines Antrages auf Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger vor der abschließenden Entscheidung über eine Empfehlung zur Prüfung der Fach- und Sachkunde wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3) a erhoben.
7. Löschen der Eintragung aus der Architekten- und Stadtplanerliste
- a) auf Antrag des Mitglieds  
EUR 30,00  
oder durch Beschluss des Eintragungsausschusses:
  - b) wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzung  
EUR 100,00
  - c) nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ArchtG  
EUR 160,00
8. Widerspruch gegen Entscheidungen des Eintragungsausschusses nach § 5 Abs. 6 ArchtG
- a) Bei Zurückweisung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der Gebühr erhoben, die für den mit dem Rechtsbehelf angefochtenen Bescheid des Eintragungsausschusses festgesetzt wurde, mindestens EUR 200,00  
Die Mindestgebühr wird auch erhoben, wenn ein Widerspruch nur aus formellen Gründen zurückgewiesen wird.
  - b) Bei Rücknahme des Widerspruchs bis zur Sitzung des Eintragungsausschusses, in der über den Widerspruch entschieden werden sollte, wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1 erhoben.
9. Die Architekten- und Stadtplanerliste sowie das Verzeichnis der Gesellschaften können nur dann ordnungsgemäß geführt werden, wenn der Kammer zustellungsfähige Anschriften (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) bekannt sind.  
Für notwendige Nachforschungen zur Ermittlung zustellungsfähiger Anschriften kann eine Gebühr in Höhe von EUR 20,00 erhoben werden.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt sind die Mitglieder verpflichtet, von jedem Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Tätigkeitsart der Architektenkammer unverzüglich Anzeige zu erstatten

10. In sämtlichen Gebühren der Tarifstellen 1 bis 9 sind die der Architektenkammer erwachsenen Auslagen enthalten.

11. Die Eintragungsgebühren für Rentner, Bezieher von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente und Vorruheständler können auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe auf 50 % ermäßigt werden. Über die Ermäßigung der Gebühr entscheidet der Vorstand.

### **C SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

1. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses  
EUR 100,00 bis EUR 1.250,00

2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten  
Mindestgebühr EUR 100,00

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu EUR 5.000,00 beträgt die Gebühr 7 % des Streitwertes.

Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes

- EUR 5.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 6 % des Mehrbetrages
- EUR 10.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 4 % des Mehrbetrages
- EUR 15.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 3 % des Mehrbetrages
- EUR 25.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 2 % des Mehrbetrages
- EUR 50.000,00, erhöht sich die Gebühr zusätzlich um 1 % des Mehrbetrages.

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe der einzelnen Gebührenpositionen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Wert des Streitgegenstandes nach Anhörung der Parteien fest. Er kann nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrags ermäßigen.

3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb des schriftlichen Verfahrens, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.

4. Zusätzlich zu der erhobenen Gebühr sind der Architektenkammer die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Kosten für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten.

5. Gebührenschuldner ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **D GEBÜHREN IM BERUFSRECHTSVERFAHREN**

1. bei Aussprechen eines Verweises  
EUR 100,00 bis EUR 500,00
2. bei Erteilung einer Geldbuße bis 10 % des Betrags der Geldbuße,  
mindestens EUR 100,00
3. bei Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen und Ausschüssen der Kammer  
EUR 250,00 bis EUR 1.000,00
4. bei Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer  
EUR 250,00 bis EUR 1.000,00
5. bei verfügter Löschung in der Architekten- und Stadtplanerliste und Verzeichnisse  
EUR 250,00 bis EUR 1.500,00
6. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigenerstatter je nach Schwere der wider besseres Wissen oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten Handlung  
EUR 25,00 bis EUR 260,00

### **E VERANSTALTUNGEN DER FORTBILDUNG**

1. Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung
  - bei bis zu eintägiger Dauer für Kammermitglieder  
EUR 75,00 bis EUR 170,00
  - für sonstige Teilnehmer  
EUR 90,00 bis EUR 250,00
  - bei mehrtägiger Dauer für Kammermitglieder je Tag  
EUR 75,00 bis EUR 150,00
  - für sonstige Teilnehmer je Tag  
EUR 90,00 bis EUR 230,00

Die Regelung für Mitglieder der Architektenkammer gilt auch für die Mitarbeiter der freien Büros.

2. Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen)
  - bis EUR 55,00 je Veranstaltung für Kammermitglieder
  - bis EUR 110,00 je Veranstaltung für sonstige Teilnehmer
3. Teilnahme an Exkursionen
  - bis EUR 110,00 für Kammermitglieder zusätzlich zu den Reisekosten
  - bis EUR 160,00 für sonstige Teilnehmer zusätzlich zu den Reisekosten

#### 4. Ermäßigungen

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 oder § 7 Beitragsordnung kann für die Veranstaltungen nach Ziffer 1 und 2 auf Antrag die Gebühr auf die Hälfte des für Kammermitglieder festgesetzten Gebührensatzes ermäßigt werden.
- Für Personen, welche die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und b ArchtG-LSA erfüllen, nach § 5 Abs. 2 ArchtG-LSA aber noch nicht Mitglied der Kammer sein können, gelten die für die Kammermitglieder festgesetzten Gebühren

5. Bei Rücktritt von der Anmeldung zur Teilnahme werden die Kosten zur Hälfte der Teilnehmergebühr erhoben, sofern die schriftliche Rücktrittserklärung später als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bzw. Exkursion der Architektenkammer zugeht. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten, mit denen die Architektenkammer aufgrund des Rücktritts von einer Exkursion belastet wird, bleibt unberührt.

Änderungen durch die Vertreterversammlung beschlossen am:

26. Juni 2020

Durch die Aufsichtsbehörde genehmigt am:

8. Dezember 2020

Ausgefertigt am:

14. Dezember 2020

veröffentlicht am:

01. Januar 2021

Prof. Axel Teichert

Präsident

#### **F SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN, LEISTUNGEN**

1. Auskünfte und Anfragen zu Kammermitgliedern werden gebührenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand beantwortet werden können.

2. Für schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliche Leistungen wird nach Zeitaufwand für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von EUR 55,00 erhoben, sofern die Sachbearbeitung mehr als 30 Minuten erfordert. Für Kammermitglieder gilt die Hälfte der Gebühr.

#### **G BEITRAGSVERFAHREN, GEBÜHRENVERFAHREN**

Mahnverfahren über rückständige Beitragsforderungen oder Gebührenforderungen

EUR 10,00

Zusätzlich wird ein Säumniszuschlag erhoben, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung bestimmt.